

Mitseglervereinbarung



Für den Segeltörn vom _____ bis zum _____
auf der Segelyacht _____
mit Ausgangshafen _____
bei dem die nachstehend aufgeführten Personen

- | | | | |
|-----------|-----------|-----------|--------------|
| 1) _____ | (Skipper) | 2) _____ | (Co-Skipper) |
| 3) _____ | | 4) _____ | |
| 5) _____ | | 6) _____ | |
| 7) _____ | | 8) _____ | |
| 9) _____ | | 10) _____ | |
| 11) _____ | | 12) _____ | |

mitsegeln, werden die nachfolgenden Regelungen getroffen:

1. Chartervertrag

Der zwischen Albatros Törn Club und dem Vercharterer _____ geschlossene Chartervertrag ist Grundlage dieser Vereinbarung. Jeder Mitsegler kann eine Kopie dieses Chartervertrages beim Skipper einsehen und erkennt diesen an.

2. Törnkosten

Die Mitsegler tragen sämtliche Törnkosten gemeinsam zu gleichen Teilen. Dies sind insbesondere die Charter- und Reisekosten und die Bordkasse. Zur Bordkasse gehören die Kosten für Verpflegung und Getränke an Bord, Kosten für Diesel, Hafengelder, Gebühren usw. Ferner sind dies aber auch Kosten, die sich aus der Nichterfüllung des Chartervertrages ergeben können, und etwaige Kosten im Schadensfall, soweit dafür keine Versicherung eintritt oder ein Schaden nicht vorsätzlich von einem Mitsegler verursacht wurde.

Bei Reiserücktritt eines Mitseglers, gleich, aus welchem Grund, zahlt dieser seinen Anteil an den Charterkosten, soweit dafür nicht eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung eintritt.

3. Schiffsführer/Skipper

Verantwortlicher Schiffsführer/Skipper ist _____.

Der Schiffsführer versichert, dass er die notwendigen Erfahrungen, Kenntnisse und Qualifikationen besitzt, um die Yacht unter Segel und Motor sicher zu führen. Er weist die Mitsegler in die Bedienung der Yacht ein und führt eine gründliche Sicherheitseinweisung durch.

Mitseglervereinbarung



4. Pflichten der Mitsegler

Jeder Mitsegler beachtet die Anweisungen des Schiffsführers und informiert ihn (beziehungsweise den jeweiligen Wachführer) in unklaren Situationen. Jeder Mitsegler achtet selbst auf seine persönliche Sicherheit und trägt bei Bedarf Rettungsweste und Lifebelt.

5. Haftungsausschluss

Jeder Mitsegler fährt auf eigene Gefahr mit und verzichtet auf alle Ersatzansprüche für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden gegen den Schiffsführer, die anderen Mitsegler und den Eigner, sofern dieser Mitsegler ist, und der Schaden durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurde. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit Schäden von einer Haftpflichtversicherung getragen werden oder vorsätzlich verursacht wurden.

6. Gültigkeit der Vereinbarung

Sollten Teile dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder werden, beeinträchtigen diese die Wirksamkeit der anderen Teile dieser Vereinbarung nicht. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle des unwirksamen oder undurchführbaren Teils oder zur Ausfüllung der Lücke soll diese Vereinbarung so ausgelegt werden, dass sie dem beabsichtigten Zweck möglichst nahekommt. Streitigkeiten beurteilen sich nach schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Basel/Schweiz

Ort, Datum

Unterschriften des Mitseglers

- 1) _____
- 2) _____
- 3) _____
- 4) _____
- 5) _____
- 6) _____
- 7) _____
- 8) _____
- 9) _____
- 10) _____
- 11) _____
- 12) _____

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....